

GEMEINDE OSTRACH

BEBAUUNGSPLAN „HOHRAIN“ IM OT LAUBBACH

Behandlung der Stellungnahmen der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 22.03.2019 bis 29.04.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 29.03.2019 bis 29.04.2019

Die Anhörung im Rahmen der Offenlage erfolgte auf der Grundlage folgender Unterlagen (Stand 04.03.2019):

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 2. Örtliche Bauvorschriften**
- 3. Begründung**
- 4. Planzeichnung**
- 5. Habitatpotenzialanalyse**
- 6. Umweltbericht**
- 7. Synopse - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung**

Stand: 03. Juni 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .	2
A.2	Amprion GmbH.....	2
A.3	Netze BW GmbH.....	2
A.4	Landratsamt Sigmaringen.....	2
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	8
B.1	Regierungspräsidium Tübingen	8
B.2	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben.....	8
B.3	Gemeinde Riedhausen	8
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	8

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Regierungspräsidium Freiburg-Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 08.04.2019)	
B Stellungnahme Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.11.2018 (Az. 2511//18-09326) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 12.11.2018 (Az. 2511//18-09326) wurden in den Hinweisen vor der Offenlage ergänzt.
A.2 Amprion GmbH (E-Mail vom 04.04.2019)	
mit Schreiben vom 22.10.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	In der Stellungnahme vom 22.10.2018 wurden keine Bedenken geäußert. Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.
A.3 Netze BW GmbH (Schreiben vom 29.04.2019)	
Wir haben keine Einwände hervorzubringen und bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
A.4 Landratsamt Sigmaringen (Schreiben vom 23.04.2019)	
Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300) Zum Bebauungsplan kann noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig sind. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz muss noch überarbeitet werden (siehe Stellungnahmen „Bodenschutz“ und „Naturschutz“). Ansonsten bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sofern die nachfolgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde überarbeitet und wird derzeit mit dem LRA Sigmaringen abgestimmt. Zur Kenntnisnahme. s. o.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wasserrecht</p> <p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2. Abwasserbeseitigung</p> <p>2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p> <p>Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.</p> <p>Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p>2.2 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in den Hinweisen ergänzt</p> <p>Wurde in den Hinweisen ergänzt</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.</p> <p>Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Bodenschutz</p> <p>Das Verfahren kann derzeit nicht abschließend bewertet werden, da die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz überarbeitet werden muss.</p>	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde angepasst und wird derzeit mit dem LRA Sigmaringen abgestimmt.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die Bewertung der Bodenfunktionen für das Erweiterungsgebiet nach dem Heft „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ ist korrekt, die pauschale Bewertung der Dorf- fläche sowie des Erweiterungsgebiets nach Abschluss der Maßnahme mit 1 ist jedoch nicht möglich.</p> <p>Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist das Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ zu berechnen und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan beizufügen. Eine Bewertung entsprechend des LUBW Hefts „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ von 2005 ist nicht möglich, für das Schutzgut Boden finden sich die aktuellen Bewertungsvorgaben in Heft 24 „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW, Stand 2012.</p> <p>Hierfür ist die Bestandssituation den geplanten Versiegelungen (Voll- und Teilversiegelung) gegenüberzustellen. Vollversiegelte Flächen werden in allen Bodenfunktionen mit 0 bewertet, Teilversiegelte Flächen können i.d.R. mit 0-1-0 (Natürl. Bodenfruchtbarkeit – Ausgleichskörper im Wasserkreislauf – Filter und Pufferfunktion) bewertet werden.</p> <p>Flächen, bei denen keine Neuversiegelung geplant ist (bestehende Verkehrsflächen, Gebäude usw.) können der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber aus der Bilanz ausgenommen werden.</p>	<p>Die Bewertung wurde entsprechend der Vorgabe des LRA korrigiert.</p> <p>Die aktuellen Bewertungsvorgaben wurden im Rahmen der Korrektur angewandt.</p> <p>Dementsprechend wurde die Korrektur durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Abfall</p> <p>Hinweis:</p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.</p> <p>Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Immissionsschutz</p> <p>Das B-Plangebiet fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Konflikte aus unverträglichen Nutzungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>In Dorfgebieten gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>überschreiten.</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch unvollständig, da die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz überarbeitet werden muss.</p> <p>Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist das gemeinsame Bewertungsmodell „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zu verwenden und nachvollziehbar darzustellen. Die Berechnung darf sich hierbei auf die „Erweiterungsfläche“ im Osten beschränken, da der Rest des Plangebietes bereits bebaut ist. Eine Pflanzung von sechs zusätzlichen Obstbäumen scheint nach überschlägiger Berechnung als Kompensation nicht ausreichend zu sein.</p> <p>Ansonsten sind die Belange des Naturschutzes im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB in den Planunterlagen ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet.</p> <p>Brutstätten von Vögeln und Fledermaus-Quartiere in den Bestandgebäuden sind nicht auszuschließen. Nach der uns vorliegenden Information sind hier derzeit keine Veränderungen geplant. Es wird hiermit jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abbruch von Gebäuden (insbesondere von alten, landwirtschaftlichen Gebäuden) die Belange des Artenschutzes zu beachten sind. Gegebenenfalls sind in diesem Fall Kartierungen und weitere Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Nach § 44 BNatSchG Absatz 1 ist es verboten, Individuen besonders geschützter Arten zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu zerstören. Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG wäre die höhere Naturschutzbehörde (RP) zuständig.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 5 Nummer 3 liegt ein Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Doch auch in diesem Fall können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich sein, die frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>Planexternen Kompensationsmaßnahmen sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern sowie dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu regeln und zu sichern. Dieser ist noch vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Sollten sich das Grundstück in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung der externen Maßnahmen die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Für Grundstücke,</p>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde überarbeitet und wird derzeit mit dem LRA Sigmaringen abgestimmt.</p> <p>Die aktuellen Bewertungsvorgaben wurden im Rahmen der Korrektur angewandt.</p> <p>Die Anzahl der zu pflanzenden Obstbäume wurde auf 9 erhöht. Außerdem wurde in Absprache mit der uNB eine weitere Kompensationsmaßnahme (K2) festgelegt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies ist in den Hinweisen unter 7. Natur- und Artenschutz aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde erstellt und befindet sich in Abstimmung mit dem LRA.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>die sich im gemeindlichen Eigentum befinden, ist die Eintragung einer Baulast ausreichend.</p> <p>Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird gebeten zu prüfen, ob LED-Straßenlampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin eingesetzt werden können.</p> <p>Es wird außerdem darum gebeten, in Bebauungsplan möglichst aufzunehmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, - außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) gestaltet werden dürfen, und - Gehölzpflanzungen zu über 90% nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen. <p>Hinweis:</p> <p>Aufgrund von höchstgerichtlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Wurde im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Wurde im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt 8. Gartengestaltung aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Fachbereich Forst</p> <p>Forstliche Belange sind nicht betroffen. Auch der Umweltbericht sieht keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Waldes vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Fachbereich Straßenbau</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Fachbereich Recht und Ordnung	
<p>1. Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von November 2018, welche noch immer Gültigkeit hat.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.12.2018</u></p> <p><i>Der BPL-Entwurf enthält keine Ausführungen zur Anzahl der Kfz-Stellflächen, die je Wohneinheit nachzuweisen sind. Gerade im ländlich strukturierten Raum mit einem eingeschränkten ÖPNV-Angebot, dem gesteigerten individuellen Mobilitätsbedürfnis und einem geänderten Freizeitverhalten mit vermehrter Nutzung von Kraftfahrzeugen zeigt deutlich, dass sich der Bedarf zunehmend an der Notwendigkeit von 2 Stellflächen pro Wohneinheit orientiert.</i></p> <p><i>Dies reduziert den Parkdruck auf den öffentlichen Verkehrsflächen und ein unerwünschtes, in der Regel hinderndes Parken auf dem Straßenkörper kann weitestgehend vermieden werden. Wir regen an, eine Mindestanzahl von 2 Stellplätzen pro Wohneinheit in den BPL mitaufzunehmen.</i></p> <p><i>Wir begrüßen, dass das Abrücken von Garagen und Carports von der Außenkante der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt wird, da dies erheblich zur Steigerung der Verkehrssicherheit beiträgt. Wie im BBL-Entwurf aufgeführt, soll, falls der Zufahrtsbereich direkt zum Straßenkörper ausgerichtet wird, ein Abstand von $\geq 5,00$ m eingehalten werden. Damit kann der Bereich vor der Garage oder dem Carport in die Stellplatzberechnung mit einbezogen werden und zum Öffnen bzw. Schließen der Garagen muss mit dem Kfz nicht auf dem Straßenkörper gewartet werden. Dieser Mindestabstand ist allerdings auch bei Einbau eines elektrischen Garagentoröffners erforderlich.</i></p> <p><i>Des Weiteren soll die Höhe von Einfriedungen entlang der Fahrbahn im Sichtdreieck der Ausfahrt 60 cm nicht überschreiten, damit auch aus Fahrzeugen mit geringer Sitzhöhe frühzeitig beim Verlassen des Grundstückes andere Verkehrsteilnehmer erkannt werden können. Die Mindestsichtfelder von 3 / 70 Meter sind an den Zu-/Ausfahrten zwischen 0,60 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.</i></p>	<p><i>Wird in die Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen</i></p> <p><i>Die Nutzung eines elektrischen Garagentoröffners impliziert eine verhältnismäßig kurze bis gar keine Wartezeit auf dem Straßenkörper und macht daher einen Mindestabstand von 5,0 m von der Garage zum Straßenkörper unnötig. Daher sollte die Stauraumlänge in einem solchem Fall unterschritten werden dürfen.</i></p> <p><i>Dies wurde zum Teil in den Örtlichen Bauvorschriften ergänzt.</i></p>
<p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 25.04.2019)	
1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Es werden keine Einwendungen vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
2. Belange des Naturschutzes Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
B.2 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 25.04.2019)	
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19. Oktober 2018. Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken vor.	Zur Kenntnisnahme.
B.3 Gemeinde Riedhausen (E-Mail vom 25.03.2019)	
Belange der Gemeinde Riedhausen sind durch den Bebauungsplan Hohrain im Ortsteil Ostrach-Laubbach nicht betroffen. Somit geben wir keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnisnahme.

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.